

Nichtamtliche Begründungen zum zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD)

Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen vom 8. November 2016

A. Allgemeines

Das Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016 umfasst als Artikelgesetz Änderungen der dienstrechtlichen Kirchengesetze mit Wirkung für die Gliedkirchen sowie einiger Kirchengesetze, die ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der EKD selbst sowie Entsendungen zu einem Auslandsdienst betreffen. Im Einzelnen sind dies:

Artikel 1 das Pfarrdienstgesetz (PfDG.EKD),

Artikel 2 das Kirchenbeamtenengesetz (KBG.EKD),

Artikel 3 das Besoldungs- und Versorgungsgesetz (BVG-EKD),

Artikel 4 das Ökumenengesetz (ÖG-EKD),

Artikel 5 das Ausführungsgesetz der EKD zum Pfarrdienstgesetz (AGPfDG-EKD),

Artikel 6 das Ausführungsgesetz der EKD zum Kirchenbeamtenengesetz (AGKBG.EKD),

Artikel 7 das Ausführungsgesetz der EKD zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz (AGBVG-EKD) sowie

Artikel 8 das Inkrafttreten.

Es enthält keine spektakulären Eingriffe in das bisherige Dienstrecht, sondern bringt lediglich die vorhandenen Kirchengesetze der EKD im Bereich des Dienstrechts auf den aktuellen Stand. Insbesondere das Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtenengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. März 2015 (BGBl I S. 250) war Anlass zur Überprüfung und Aktualisierung vorhandener Regelungen. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden außerdem Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderungen weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2016 (BR-Drucks. 158/16) aufgegriffen, die wesentlichen Verbesserungen der bisherigen Regelungen für pflegende Angehörige im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beinhalten. Der Deutsche Bundestag hat dem Gesetzentwurf am 7. Juli 2016 in dritter Beratung zugestimmt. Mit der zeitnahen Verkündung im Bundesgesetzblatt ist zu rechnen.

Darüber hinaus beseitigt das vorliegende Kirchengesetz redaktionelle Unebenheiten und klärt oder erweitert einige Öffnungsklauseln insbesondere des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes auf Wunsch der Gliedkirchen, die gerade an ihren Ausführungsgesetzen zu diesem Kirchengesetz arbeiten.

Folgende inhaltliche Änderungen sollen hervorgehoben werden:

- § 5 Abs. 3 PfDG.EKD: Veröffentlichung des Verlustes der Ordinationsrechte im Amtsblatt darf auch im Internet lesbar sein.
- §§ 61 f. PfDG.EKD und §§ 16 f. KBG.EKD: Änderung einiger personalaktenrechtlicher Regelungen, teilweise in Orientierung an dem Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtenengesetzes: insbesondere
 - die vollständige oder teilweise Digitalisierung von Personalakten wird zugelassen,
 - die besonderen Personalakten-Regelungen im PfDG.EKD und KBG.EKD sind – anders als im staatlichen Recht – nicht abschließend, sondern werden durch das allgemeine Datenschutzrecht im DSG-EKD ergänzt.
 - Mitteilungen in Strafsachen sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister werden hinsichtlich des Anspruchs der Mitarbeitenden auf Entfernung mit Beschwerden u.ä. gleichgestellt. Nicht entfernt werden Registerauszüge nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), die eingeholt werden, um die Eignung für Aufgaben mit Zugang zu Kindern und Jugendlichen zu prüfen.
- §§ 69 bis 69b PfDG.EKD und §§ 50 bis 51b KBG.EKD: Anpassung und Erweiterung der bisherigen Regelungen an die vom Bundestag beschlossenen neuen Regelungen zur Beurlaubung aus familiären Gründen, zur Familienpflegezeit mit Vorschuss und zur Pflegezeit mit Vorschuss mit der Folge, dass es nicht mehr erforderlich ist, sich bereits bei Beginn der Pflege zum Dienstumfang nach Abschluss der Pflegephase festzulegen.
- §§ 73 Abs. 2, 94 Abs. 5 PfDG.EKD und § 53 Abs. 2, § 72 Abs. 6 KBG.EKD: Differenzierung des Nebentätigkeitsrechts für Teildienst, Beurlaubungen, Ruhestand und Ehrenamt. Im Teildienst und bei Beurlaubungen soll das allgemeine Nebentätigkeitsrecht gelten, ebenso im Ruhestand, dort aber mit dem Zusatz, dass die Genehmigung als erteilt gilt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung ein Ersuchen näherer Auskünfte über die Nebentätigkeit oder eine Versagung eingeht

(§ 94 Abs. 5 PfdG.EKD). Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt soll für Nebentätigkeiten Anzeigepflicht gelten mit der Möglichkeit, nähere Auskünfte einzuholen und ggf. eine Untersagung auszusprechen (§ 114 Abs. 2 PfdG.EKD).

- §§ 6, 82a, 91a KBG.EKD, § 8 AGKBG.EKD: Ämter mit leitender Funktion können künftig auch zunächst im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übertragen werden.
- § 11 Abs. 2 ÖG-EKD: durch Rechtsverordnung kann eine Interessenvertretung für in Auslandsgemeinden entsandte Pfarrerinnen und Pfarrer geregelt werden, da sie bisher keine rechtlich gesicherte Vertretung haben.
- § 13 BVG-EKD fasst die Regelung zum Familienzuschlag genauer für Fälle des Zusammentreffens staatlicher und kirchlicher Zahlungen, in denen der Staat den kirchlichen Dienst nicht als öffentlichen Dienst anerkennt. Es wird verdeutlicht, dass der staatliche Anteil unabhängig von seiner konkreten Höhe angerechnet wird, so dass künftig unterschiedliche Besoldungstabellen in den Ländern und Ruhegehaltssätze der Familienzuschlagsberechtigten nicht mehr ermittelt werden müssen.
- § 3a AGPfdG-EKD und § 2a AGKBG.EKD: Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen können auch durch Fachärztinnen und -ärzte erfolgen, da staatliche Gesundheitsämter es zunehmend ablehnen, kirchliche Beschäftigte amtsärztlich zu untersuchen.
- § 4a AGPfdG-EKD und § 7a AGKBG.EKD: Regelungen über einen Leistungsbescheid, wie sie bei staatlichen und kirchlichen Dienstherrn üblich sind, werden für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse der EKD eingefügt.
- Aufhebung des § 7 AGBVG-EKD: wer sich aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der EKD entlassen lässt, kann künftig anstelle einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Altersgeld wählen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Artikel 1 (...)

II. Artikel 2 (...)

III. Artikel 3

1. Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

1. Anpassung und Ergänzung der Inhaltsübersicht

2. Zu § 2

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht dem Rat der EKD unter bestimmten Voraussetzungen, neue Regelungen des Bundes vorläufig von der Anwendung auszuschließen. Wo die Gliedkirchen aufgrund der Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln vom BVG-EKD abweichendes Recht setzen, können sie diese Möglichkeit nach Satz 2 in eigener Regie nutzen. Satz 3 stellt nun klar, dass dies entsprechend gilt, wenn sie aufgrund dieser Öffnungsklauseln auf Landesrecht verweisen. Insbesondere kann eine Gliedkirche daher Neuregelungen eines Bundeslandes, die die Höhe der Besoldung betreffen, nach § 2 Abs. 2 Satz 3 aussetzen, wenn sie nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b die Besoldungshöhe unter Bezug auf das Landesrecht bestimmt.

3. Zu § 13

Zu Absatz 1:

Die neue Formulierung in Satz 1 und 2 soll die bisherige Regelung klarer fassen. Sie betont, dass die Konkurrenzregeln ausschließlich Fälle betreffen, in denen mehrere Personen Anspruch auf Familienzuschlag haben. Denn auch nach § 40 BBesG ist es möglich, dass dieselbe berechnete Person den Familienzuschlag doppelt erhält, wenn sie gleichzeitig eine Hinterbliebenenversorgung und eine Beamtenbesoldung bezieht. Die bisherige Formulierung vom Zusammentreffen mehrerer Ansprüche war insofern missverständlich.

Im Übrigen soll klargestellt werden, dass kirchlicherseits die Konkurrenzregeln in § 40 Abs. 4 und 5 BBesG auf das kirchliche Einkommen angewendet werden, wenn der Dienstherr des im staatlichen öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten den kirchlichen Dienst nicht als öffentlichen Dienst anerkennt und deshalb den Familienzuschlag ohne Berücksichtigung der Konkurrenzregelung zahlt. In diesem Fall wird der entsprechende Teil des Familienzuschlags dem im kirchlichen Dienst stehenden Ehegatten nicht ausgezahlt.

Ist der staatlich beschäftigte Ehegatte teilbeschäftigt, so dass er den Familienzuschlag nicht voll erhält, so soll der an ihn ausgezahlte Familienzuschlag beim Gehalt des kirchlich beschäftigten Ehegatten um die fehlenden Anteile bis zu dem Familienzuschlag einer vollbeschäftigten Person ergänzt werden –

allerdings ohne Berücksichtigung der konkreten Zahlungshöhe des staatlichen Dienstherrn oder Arbeitgebers.

Die bisherige Formulierung ("von kirchlicher Seite so gezahlt, als ob beide Berechtigte im kirchlichen Dienst tätig wären") wurde teilweise so verstanden und gehandhabt, dass beide Familienzuschlagsberechtigte zusammen exakt den nach kirchlichem Recht ausgewiesenen vollen Familienzuschlagsbetrag erhalten sollten. Dies führte zu aufwendigen Recherchearbeiten, da je nach Bundesland, in dem ein staatlich beschäftigter Ehegatte tätig ist, verschiedene Besoldungstabellen für Vergleichsberechnungen herangezogen werden müssen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten verändert werden. Die "Auffüllungsbeträge" standen in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 40 BBesG, der aus der Zeit eines bundeseinheitlichen Besoldungsrechts stammt, hat Auffüllungsbeträge nicht intendiert. Der Wegfall der teilweise praktizierten "Auffüllung" bedeutet eine Rückkehr zur staatlichen Rechtsanwendung. Auch die bisherige Formulierung, die aus einem gliedkirchlichen Besoldungsgesetz (ebenfalls aus Zeiten eines bundeseinheitlichen Besoldungsrechts) in das BVG-EKD übernommen wurde, zielte nicht auf eine centgenaue Auffüllung des Familienzuschlages des staatlich beschäftigten Ehegatten, wenn dieser etwa teilbeschäftigt ist.

Es wird ein Satz 3 ergänzt, der den Begriff "Anteil" des Familienzuschlags für das Ruhegehalt klarstellt. Der Familienzuschlag der Stufe 1 gehört gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen; gemäß § 50 Abs. 1 BeamtVG finden die Regelungen des Besoldungsrechts (§ 40 BBesG) hierauf entsprechende Anwendung. Sind beide Ehegatten im staatlichen öffentlichen Dienst beschäftigt, so erhält daher jeder aus dem halben Familienzuschlag der Stufe 1 den Anteil, der seinem erdienten Ruhegehaltssatz entspricht. Ist ein Ehegatte bei einem staatlichen und einer bei einem kirchlichen Dienstherrn im Ruhestand, so erhält der "staatliche Ruheständler" seinen Ruhegehaltssatz aus dem vollen Familienzuschlag der Stufe 1 und der "kirchliche Ruheständler" erhält nach § 13 Abs. 1 Satz 2 (insbesondere infolge der Klarstellung in Satz 3) keinen Familienzuschlag der Stufe 1.

Wenn der im staatliche Beamtenverhältnis stehende Ehegatte einen sehr niedrigen, der im kirchlichen Dienst stehende Ehegatte einen sehr hohen Ruhegehaltssatz hat, kann dies zu einer negativen Differenz im Vergleich zu den Fällen führen, in denen beide Ehegatten im staatlichen oder beide im kirchlichen Dienst standen. In aller Regel geht es um relativ niedrige Beträge, oft im einstelligen Bereich. In seltenen Fällen, wenn der "staatliche Ruheständler" nur die Mindestversorgung von 35%, der "kirchliche Ruheständler" aber die Höchstversorgung von 71,75% erhält, kann die Differenz nach derzeitigem Stand zwischen 30 und 40 Euro pro Monat liegen.

Die Konkurrenzregelung des Familienzuschlagsrechts ist nicht von § 42 BVG-EKD erfasst – denn die grundsätzliche Ruhegehaltfähigkeit des Familienzuschlags steht nicht in Frage – so dass mit Inkrafttreten der neuen Regelung der Auffüllungsbetrag, der aufgrund bisheriger Interpretation des Gesetzes möglicherweise gezahlt wurde, ersatzlos wegfällt. Sollte eine Gliedkirche eine Übergangsregelung wünschen, steht ihr dies nach § 46 BVG-EKD frei. Es könnte zum Beispiel die Geltung des neuen Rechts und die Zahlung eines Ausgleichsbetrages in Höhe des vor Inkrafttreten zuletzt gezahlten Auffüllungsbetrages bestimmt werden. Der Auffüllungsbetrag, könnte bei jeder allgemeinen Versorgungsanpassung um einen starren Betrag (zum Beispiel 5,- €) reduziert werden.

Zu Absatz 2

Auf Wunsch insbesondere der Niedersächsischen Gliedkirchen wird eine Öffnungsklausel eingefügt. Sie erlaubt die bisherige verwaltungsaufwendige Praxis beizubehalten.

4. Zu § 23

Redaktionelle Anpassung. Durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c, d und e des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. 2015 S. 2163) wurde § 27 Abs. 4 BBesG aufgehoben, die Absätze 5 bis 7 wurden die Absätze 4 bis 6 und Absatz 8 wurde Absatz 7.

5. Zu § 26

Die Öffnungsklausel des Absatzes 1 wird erweitert, indem eine Abweichung vom Recht des gewählten Bundeslandes ermöglicht wird. Gleichzeitig wird die völlige Freigabe des Faktors durch Beschreibung des Regelungszwecks verhindert, damit nicht die Versorgung beliebig von den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen abgekoppelt werden kann. Der Faktor darf ausschließlich dazu benutzt werden, bereits vorhandene Unterschiede in Bezügen von Aktiven und Ruheständlern fortzuschreiben, wenn Gehaltsbestandteile, die zuvor außerhalb der allgemeinen Tabelle ausschließlich oder in abweichendem Umfang an Aktive gezahlt wurden, in die Gehaltstabelle eingearbeitet werden. Dies betrifft zum Beispiel die sogenannte allgemeine Zulage und Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld. Wenn diese Gehaltsbestandteile, die häufig nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilgenommen haben, in die allgemeine Tabelle eingearbeitet werden, unterliegen sie künftig der allgemeinen Gehaltsdynamik. Wurden sie zuvor nicht oder in geringerem Umfang an Ruheständler gezahlt und soll dieser Unterschied erhalten bleiben, so ist der Faktor mit jeder Besoldungsanpassung zu verändern. Es wird somit ermöglicht, Unterschiede zwischen Besoldung und Versorgung auch dort fortzuschreiben, wo sie

nur für den Bereich einer Gliedkirche gelten, nicht aber für das Bundesland, auf dessen Recht sie ansonsten verweist.

6. Zu § 28

a. Zu Absatz 1

aa) Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. August 2016 (BR-Drucks. 411/16) sieht vor, dass im gesamten Beamtenversorgungsgesetz künftig nicht mehr zwischen Dienstzeiten vor oder nach Vollendung des 17. Lebensjahres unterschieden wird. Die vorgesehene Änderung dient insbesondere dazu, den Vorgaben des Unionsrechts hinsichtlich der Vermeidung einer Altersdiskriminierung zu entsprechen. Da an der Verabschiedung dieser Änderungen kaum Zweifel bestehen und sie in vielen Fällen bereits durch Rechtsprechung und Auslegung vorweg genommen wurden (siehe auch Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Dezember 2015 – 4 S 1211/14), sollte auch die einzige Vorschrift im BVG-EKD, die auf das 17. Lebensjahr abstellt, in Absatz 1 Satz 1 entfallen, zumal im kirchlichen Bereich nur eine verschwindend geringe Zahl von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten betroffen sein dürfte. Die Öffnungsklausel des § 56 Abs. 3 Nr. 2 BVG-EKD, die es erlaubt, bei Inkrafttreten des BVG-EKD in der Gliedkirche vorhandene Regelungen zur Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres beizubehalten und fortzuentwickeln, bleibt erhalten, da möglicherweise nicht alle diese Regelungen genau den von dem genannten Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen entsprechen.

bb) Absatz 1 Satz 1 stellt es in das pflichtgemäße Ermessen der kirchlichen Dienstherrn, in welchem Umfang sie im staatlichen öffentlichen Dienst verbrachte Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigen. Mit der Qualifizierung dieser Zeiten als "Kann-Zeiten" können sie indessen im Rahmen des § 14 Abs. 3 Satz 5 und 6 sowie § 69h BeamtVG nicht bei den Zeiten mitgezählt werden, die nach Ablauf von 40 bzw. 45 ruhegehaltfähigen Dienstjahren zu einer abschlagsfreien Versorgung auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze berechtigen. Dies ist vor dem Hintergrund, dass auch weiterhin nur in seltenen Ausnahmefällen die im staatlichen öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten keine Berücksichtigung als ruhegehaltfähig finden werden und dass vielen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bei ihrem Übertritt vom staatlichen in den kirchlichen öffentlichen Dienst im Rahmen des § 49 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG entsprechende Zusagen gemacht worden sein dürften, problematisch. Daher bestimmt der neue Satz 2, dass die im staatlichen öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten als "Ist-Zeiten", d.h. als regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeiten, zu behandeln sind, sobald sie "berücksichtigte" Zeiten sind, mithin sobald eine Zusage i.S.d. § 49 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG vorliegt, eine Anrechnung im Rahmen der Versorgungslastenteilung mit einem staatlichen oder kirchlichen Dienstherrn erfolgte oder wenn die Zeit im Zusammenhang mit einer Ehescheidung dem Versorgungsausgleich zugrunde gelegt wurde.

- b. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. August 2016 (BR-Drucks. 411/16) sieht vor, im BeamtVG § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 den 2. Halbsatz zur Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge als ruhegehaltfähig neu zu fassen. Von redaktionellen Änderungen abgesehen, soll die Zahlung eines Versorgungszuschlags in Höhe von 30 Prozent der vor der Beurlaubung zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge verbindliche Voraussetzung hierfür werden. Hier soll durch die Einfügung eines Halbsatzes verdeutlicht werden, dass die Höhe eines Versorgungszuschlags (im kirchlichen Sprachgebrauch "Versorgungsbeitrags") selbstverständlich auch weiterhin vom jeweiligen kirchlichen Dienstherrn bestimmt wird.

7. Zu § 29

Zu Absatz 1

Die bisherige Fassung des § 29 Abs. 1 wurde als missverständlich empfunden, da § 14 Abs. 3 BeamtVG für die verschiedenen Ruhestandsfälle vor Erreichen der Regelaltersgrenze unterschiedliche Höchstsätze für Versorgungsabschläge nennt. Die jetzige Formulierung bezieht sich nur noch auf die besonderen Ruhestandsfälle des kirchlichen Rechts, also den Ruhestand im Zusammenhang mit einem Wartestand oder wenn die störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes nicht mehr erwartet werden kann. Damit ist klargestellt, dass die Regelungen des § 14 Abs. 3 BeamtVG aufgrund des generellen Verweises auf das Bundesrecht in § 2 ohne jede Abweichung für alle Ruhestandsfälle gelten, die im Bundesbeamten-gesetz ihre Entsprechung haben. Dies sind der vorzeitige Ruhestand für Schwerbehinderte (§ 52 Abs. 1 und 2 BBG), auf Antrag (§ 52 Abs. 3 BBG) und bei Dienstunfähigkeit.

Zu Absatz 2

Behebung eines Redaktionsfehlers in Satz 1. Der Verweis auf § 14 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG muss sich auch auf § 69h BeamtVG erstrecken, da dieser die dazugehörige Übergangsregelung beinhaltet.

In Satz 2 wird die Öffnungsklausel erweitert, indem sie bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze für die Festsetzung der Höchstgrenze der Versorgungsabschläge auch Abweichungen nach oben zulässt, allerdings nur, wenn die Antragsaltersgrenze für den Bereich einer Gliedkirche niedriger festgesetzt wurde als in § 88 PfdG.EKD und § 67 KBG.EKD, d.h. unter 63 Jahre. In diesem Fall darf der Versorgungsabschlag aber nur "entsprechend" erhöht werden, also konkret um 3,6% je Jahr des Ruhestandes vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

8. Zu § 32

In Absatz 1 Satz 1 wird die Öffnungsklausel auf § 50e des Beamtenversorgungsgesetzes erweitert. Nach dieser Vorschrift gewährt der Dienstherr vorübergehend einen Zuschlag zum Ruhegehalt, wenn ein Versorgungsempfänger, der wegen Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt wurde, zwar einen Anspruch auf Rentenzahlungen hat, diesen aber erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze realisieren kann. Entsprechende Zuschläge sind überflüssig, wenn die rentenversicherte Zeit ruhegehaltfähig ist oder in die Sockelzeit des § 41 BVG-EKD fällt.

In Satz 2 wird die Öffnungsklausel erweitert für Gliedkirchen, die für die gesamte Regelungsmaterie der §§ 50a bis 50e BeamtVG (Kindererziehungszuschlag, Kindererziehungsergänzungszuschlag, Kinderzuschlag zum Witwengeld, Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag, Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen) Landesrecht anwenden wollen. Die genannten Paragraphen zeichnen sich dadurch aus, dass sie Teile des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung in das Beamtenversorgungsrecht ziehen und dadurch besonders kompliziert, fehleranfällig und aufwendig in der Umsetzung sind. Insbesondere das Land Niedersachsen hat dies durch eigene Regelungen, die auf "rentenrechtliche Anleihen" verzichten, vermieden.

9. Zu § 35

Redaktionelle Klarstellung des Regelungsinhalts. § 35 Abs. 2 Satz 2 BVG-EKD ermöglicht die Anrechnung von gesetzlichen Renten für Zeiten, die nur deshalb eine Zahlung abwerfen, weil die fünfjährige Wartezeit des § 50 SGB VI infolge von Rentenzeiten erfüllt wurde, für die ein kirchlicher Dienstherr allein Arbeitgeber und Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung getragen hat. Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 entsprach zwar vollständig dem bisherigen § 16 Abs. 1 Satz 2 des Versorgungsgesetzes der UEK. Durch die neue Stellung in § 35 Abs. 2 Satz 2 war eine unrichtige Interpretation des Gemeinten (i.S. einer weitergehenden Anrechenbarkeit) aber nicht ausgeschlossen.

10. Zu § 38

Die Ausfallgarantie des Satzes 1 gilt nicht, wenn die berechtigte Person den Ausfall verschuldet oder zu vertreten hat. Dies war bisher nur für Versorgungsberechtigte geregelt. Da ein Grund für eine Bestellung von Besoldungsberechtigten in dieser Hinsicht nicht ersichtlich ist, werden sie jetzt in Satz 2 einbezogen.

11. Zu § 39

Erweiterung der Öffnungsklausel auf Bitten der Gliedkirchen

12. Zu § 42

- a. In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ist die Angabe "nach § 35" zu streichen, da es um die Weiterverwendung alten Rechts geht, das gerade nicht in § 35 BVG-EKD stand, wohl aber diesem inhaltlich weitgehend entspricht.
- b. In Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.

13. Zu § 49

Redaktionelle Klarstellung

14. Zu § 51

Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 28 Abs. 6 Nr. 1 BVG-EKD. Damit wird klargestellt, dass der dauerhafte Wegzug aus dem Gebiet der Gliedkirchen der EKD und der damit bewirkte Verlust der Kirchenmitgliedschaft (§§ 10,11 Kirchenmitgliedschaftsgesetz) nicht zum Verlust des Altersgeldes führt, sondern nur die Erklärung des Kirchengaustritts.

15. Zu § 52

- a. In Absatz 1 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Berichtigung.
- b. Absatz 1 Satz 4 bestimmt den Ausschluss des § 4 Abs. 3 des Altersgeldgesetzes. Diese Regelung des Bundes bestimmt, dass Disziplinarverfahren, die bei Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bereits anhängig waren, im Hinblick auf das Altersgeld fortgeführt werden. Sie kann im Rahmen

des BVG-EKD keine Anwendung finden, weil hier die Aberkennung des Altersgeldes nicht im Rahmen eines Disziplinarverfahrens vorgesehen ist, sondern durch einfaches Verwaltungsverfahren erfolgt.

16. Zu § 56

Mit Absatz 4a wird eine Öffnungsklausel eingefügt, die ein Abweichen von § 24 Abs. 3 BeamtVG ermöglicht. Hiernach erhält eine Waise, die aus mehreren Beamtenverhältnissen einen Waisengeldanspruch herleiten kann, nur das höchste Waisengeld. Da staatliche Stellen den Anspruch aus einem kirchlichen Dienstverhältnis hier nicht berücksichtigen, kann es vorkommen, dass eine Waise staatliches Waisengeld bezieht und hierdurch gleichzeitig den Anspruch aus dem kirchlichen Dienstverhältnis des anderen Elternteils verliert, obwohl sich aus diesem ein höherer Anspruch ergeben hätte. Aufgrund der Öffnungsklausel können zum Beispiel Regelungen fortgeführt werden, die bestimmen, dass in diesen Fällen das Waisengeld aus dem kirchlichen Dienstverhältnis unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt wird.

17. Zu § 56a

Die neu eingefügte Öffnungsklausel ermöglicht es, durch Kirchengesetz zu bestimmen, dass Unfallfürsorge auch für außerdienstliche, im kirchlichen Interesse liegende Tätigkeiten zugesagt werden kann, zum Beispiel für Tätigkeiten in der Gemeindeberatung während einer Beurlaubung oder in der Freizeit.

IV. Artikel 4 (...)

V. Artikel 5 (...)

VI. Artikel 6 (...)

VII. Artikel 7 (...)

VIII. Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Artikelgesetz tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die Änderungen im Pfarrdienstgesetz, Kirchenbeamtengesetz und Besoldungs- und Versorgungsgesetz treten somit in den Gliedkirchen, die den genannten Kirchengesetzen für ihren Bereich zugestimmt haben, zu diesem Termin in Kraft, ohne dass es seitens der Gliedkirchen eines weiteren Aktes bedürfte. Für die EKD, für deren Eigenbereich drei Ausführungsgesetze und das Ökumenengesetz geändert werden, gilt das ohnehin.